



Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

BS 23-099: Flüssiggasanlage Nr. 9.1.1.3 Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls

hier: Prüfvermerk über den Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als Ergebnis einer Vorprüfung gem. § 9 UVPG¹

Formale Voraussetzungen

Die Firma Mast-Jägermeister SE am Standort Jägermeisterstraße 7-15, 38302 Wolfenbüttel hat die Erteilung einer Neugenehmigung gemäß § 4 BImSchG² für die Umstellung auf Flüssiggas beantragt. Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von Flüssiggaslagertanks, sowie Verdampfern zur Wärmeenergieerzeugung für den Betrieb. Diese Anlage fällt unter Nr. 9.1.1.2 V des Anhang 1 der 4. BImSchV³ und stellt die Hauptanlage dar.

Zur Flüssiggasanlage gehören noch folgende Nebenanlagen, die nicht genehmigungsbedürftig nach Anhang 1 der 4. BImSchV sind: Heizungsanlage mit erforderlichen Heizkessel und Gebläsebrenner.

Für das beantragte Vorhaben ist gemäß Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls war gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchzuführen:

1. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.
2. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien (allgemeine Vorprüfung) zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht entsprechen den Anforderungen der Anlage 2 zum UVPG.

Begründung:

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), in der derzeit geltenden Fassung

² Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I. S. 1274), in der derzeit geltenden Fassung

³ Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), in der derzeit geltenden Fassung

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes 112 „Hermann Korb-Straße - Atzumer Weg“ mit Rechtskraft vom 14. 07. 1965. Für den Bereich des Vorhabens setzt der Bebauungsplan ein Gewerbegebiet GE fest.

Die Vorhabenfläche liegt nicht in einem Schutzgebiet. Für die Beurteilung möglicher Auswirkungen wurde ein Einwirkbereich von 1 km um den o.g. Anlagenstandort der Flüssiggasanlage zugrunde gelegt. Die standortbezogene Vorprüfung hat zum Ergebnis geführt, dass besonders örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nr. 2.3 UVP aufgeführten Schutzkriterien im Einwirkbereich vorliegen: Es handelt sich hierbei um eine Nutzung für den Verkehr in rd. 35 m Entfernung, um ein Landschaftsschutzgebiet nach § 26 des BNatSchG⁴ in ca. 180 m Entfernung, um ein Überschwemmungsgebiet nach dem Wasserhaushaltsgesetz mit der Bezeichnung „Oker-4 Landkreis Wolfenbüttel“ ca. 140 m entfernt, ein Einzeldenkmal, welches sich in ca. 50 m Entfernung befindet, sowie ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 Raumordnungsgesetz, sowie ein Gebiet für Gastvögel als wertvoller naturschutzrechtlicher Bereich in ca. 150 m Entfernung. Andere Schutzgebiete sind im Einwirkbereich nicht vorhanden.

Im Rahmen des zweiten Prüfschrittes wurden unter Berücksichtigung der vorliegenden Schutzgebiete geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Der Antragsteller hat die erforderlichen standortbezogenen Merkmale sowie die möglichen Umweltauswirkungen unter Beifügung entsprechender Unterlagen entsprechend den Anforderungen der Anlage 2 zum UVPG umfassend dargestellt. Das Umweltamt und die Genehmigungsbehörde erachten die Bewertung als plausibel und hinreichend.

Die standortbezogene Vorprüfung führt zu dem Ergebnis, dass keine UVP- Pflicht besteht. Zu dieser Einschätzung kommen auch die im Verfahren beteiligten Fachbehörden des Landkreis Wolfenbüttel und der Stadt Wolfenbüttel unter Berücksichtigung der nachgereichten Unterlagen vom 06.02.2024.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.

⁴ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)- vom 29.07.2009, BGBl. S. 2542, in der derzeit geltenden Fassung